



## **Statuten des Vereins Züritrails**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Züritrails“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### **2. Zweck**

Der Verein vertritt die Interessen aller Fahrradsportlerinnen und -sportler (auch von Nichtmitgliedern, nachfolgend Bikerinnen und Biker), die ihren Sport abseits asphaltierter Wege im Grossraum Zürich betreiben.

Er fördert das Verständnis für den Bikesport und setzt sich für ein positives Image der Sportart in Politik und Gesellschaft ein. Er stellt für Biker und Bikerinnen sowie Interessierte Informationen bereit, vermittelt Fachwissen und fördert insbesondere den Nachwuchs.

Er strebt eine nachhaltige und umweltschonende Ausübung des Bikesports an.

Er beteiligt sich uneigennützig aktiv an der stetigen Verbesserung und Steigerung der Qualität des Angebots für den Bikesport im Grossraum Zürich.

Der Verein soll Schnittstelle zwischen Kanton Zürich, Stadt Zürich, weiteren Beteiligten und den Bikenden sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Einnahmen aus den folgenden Quellen: Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, aus Vereinsvermögen oder aus Leistungsvereinbarungen sowie über Zuwendungen und Spenden aller Art.

#### **4.1. Mitgliedschaft**

Sowohl juristische als auch natürliche Personen können ohne weiteres Vereinsmitglied werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands.

#### **4.2. Mitgliedschaftsarten**

##### **4.2.1 Aktivmitgliedschaft**

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Sie haben ein Stimmrecht und können zusätzlich sämtliche Leistungen des Vereins beziehen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Aktivmitglied beträgt Fr. 50.– pro Jahr.



#### **4.2.2 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Auch sie haben ein Stimmrecht und können sämtliche Leistungen des Vereins beziehen. Sie bezahlen freiwillig einen höheren Beitrag, um den Verein zu unterstützen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Fördermitglied beträgt Fr. 100.– pro Jahr.

#### **4.2.3 Familienmitgliedschaft**

Die Familienmitgliedschaft umfasst Eltern und deren Kinder bis zum Abschluss von deren 15. Lebensjahr. Jedes Familienmitglied hat ein Stimmrecht und kann zusätzlich sämtliche Leistungen des Vereins beziehen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt Fr. 120.– pro Jahr.

#### **4.2.4 Mitgliedschaft für juristische Personen**

Die Mitgliedschaft für juristische Personen ist z.B. für Bikeshops, Bikeschulen, Vereine oder Stiftungen. Sie unterstützen den Vereinszweck direkt oder indirekt. Sie haben ein Stimmrecht und können zusätzlich sämtliche Leistungen des Vereins beziehen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.– pro Jahr.

#### **4.2.5. Passivmitgliedschaft**

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Stimmrecht, können aber keine Leistungen des Vereins (z. B. Kurse, gemeinsame Ausfahrten und Ähnliches) beziehen.

Der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Passivmitglied beträgt Fr. 20.– pro Jahr.

Per 6.3.2024 werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen. Bereits bestehende Passivmitglieder werden zu einer Aktiv-, Förder- oder Familienmitgliedschaft motiviert.

### **5. *Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses***

5.1. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod bzw. mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

5.2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

5.3 Über den Erlass eines noch nicht bezahlten Mitgliedsbeitrags im Zeitpunkt des Austritts entscheidet ein Mitglied des Vorstands.

5.4. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags säumig und kann überdies trotz angemessener Bemühungen nicht kontaktiert werden, kann es von einem Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Ausschluss kann weder an den Vorstand noch an die Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden. Es kann aber jederzeit ein Gesuch zur Wiedererwägung dieses Ausschlusses an den Vorstand gestellt werden.

### **6. *Organe des Verein***

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.2. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 7.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit von mindestens 1/5 der Mitglieder oder vom Vorstand mit einer Vorankündigungsfrist von 2 Wochen einberufen werden.
- 7.4. Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
- 7.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung. Es wird mit einfachem Mehr entschieden, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- 7.7. Anträge und Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 7.8.1. Wahl des Vorstandes.
  - 7.8.2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
  - 7.8.3. Abnahme des Jahresberichtes.
  - 7.8.4. Statutenänderungen.
  - 7.8.5. Auflösung des Vereins.
  - 7.8.6. Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.
  - 7.8.7. Einsprachen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
- 8.2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Von diesen drei Personen muss mind. eine Person als Präsidentin oder Präsident und eine als Kassier oder Kassierin konstituiert sein. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit zurückzutreten.
- 8.4. Die Vorstandsmitglieder können entschädigt werden. Die Entschädigung wird im Budget ausgewiesen.
- 8.5. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen eine Einsprache an die Mitgliederversammlung erheben.
- 8.6. Der Vorstand kann Personen, deren Mitgliedschaft für den Verein wünschenswert ist, oder welche sich in besonderer Art für den Verein verdient gemacht haben, den Mitgliederbeitrag erlassen.
- 8.7. Der Vorstand hält wichtige Beschlüsse in einem Beschlussprotokoll fest.



## **9. Mitgliederbeitrag und Haftung**

- 9.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.2. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag der jeweiligen Kategorie.

## **10. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **11. Statutenänderung und Vereinsauflösung**

- 11.1. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 11.2. Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2024 in Kraft getreten.

Unterschriften:

Luise Rohland, Co-Präsidentin

Flurin Dörig, Co-Präsident